



Auszug aus den Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

3. Der TV Aarwangen ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

5. Der TV Aarwangen umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- | | |
|---------------------|---|
| a) Aktivmitglieder | Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben. |
| b) Ehrenmitglieder | Personen die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. |
| c) Junioren | Schulentlassene Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende, sowie Lehrlinge und Studenten bis zum 24. Altersjahr. |
| d) Schüler | Jugendliche, die noch schulpflichtig sind. |
| e) Passivmitglieder | Freunde und Gönner, die den Verein durch regelmässige Beiträge oder Gewährung von günstigen Darlehen finanziell unterstützen. |

b) Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller, unter Beilage der Statuten, schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt und wird beim Austritt nicht zurückerstattet.
7. Wer in den TV Aarwangen eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

c) Rechte und Pflichten

8. Die Mitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Vereinsanlage zu benützen.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Beiträge zu erbringen.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

14. Der Austritt aus dem Verein bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Übertritte von Schülern zu Junioren und von Junioren zu Aktivmitgliedern erfolgen gemäss Art. 5 automatisch. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
15. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Vorstand entscheidet, ob der Rekurs aufschiebende Wirkung hat. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

a) Die Generalversammlung

17. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor der Spielsaison statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus zugestellt werden.

b) Der Vorstand

22. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die vorliegenden Artikel sind ein Auszug aus den Statuten, die an der Gründungsversammlung vom 4. November 1997 angenommen wurden.

Aarwangen, 5. Februar 2008